

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der BINDER AUSTRIA GMBH

- 1 Anwendungsbereich**
- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sind auf den Abschluss, den Inhalt und die Erfüllung aller Verträge anzuwenden, die zwischen der binder Austria GmbH (kurz: BIN-DER) und deren Lieferanten und Zulieferern (im Folgenden einheitlich als "LIEFERANTEN" bezeichnet) abgeschlossen werden. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf beweglicher Sachen, egal, ob der Lieferant diese selbst herstellt oder bei Unterlieferanten oder Zulieferern einkauft. Sie gel-ten jedoch nur, wenn der LIEFERANT Unter-nehmer im Sinne des Unternehmensgesetz-buches oder eine juristische Person des ö-fentlichen Rechts ist.
- 1.2 Diese AEB gelten auch für spätere Verträge, ohne dass auf sie im Einzelfall erneut noch Bezug genommen zu werden braucht.
- 1.3 Abweichungen von diesen AEB sind nur wirk-sam, wenn diese zwischen BINDER und dem LIEFERANTEN schriftlich vereinbart sind; sie ersetzen diese AEB nur so weit, wie sie mit diesen AEB in Widerspruch stehen. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des LIE-FERANTEN kommen nicht zur Anwendung.
- 2 Vertragsabschluss**
- 2.1 Nur schriftliche oder schriftlich bestätigte Bestellungen von BINDER sind verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung von BINDER einschließlich aller zugehörigen Unterlagen hat der LIEFERANT zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; andernfalls ist der Vertrag nicht abgeschlossen.
- 2.2 Der LIEFERANT kann die Bestellung von BINDER innerhalb der darin gegebenenfalls genannten Bindungsfrist, andernfalls innerhalb von 5 Werktagen (Montag bis Freitag, ungeachtet gesetzlicher Feiertage) ab dem darin angegebenen Bestelldatum, durch schriftliche Bestätigung annehmen. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der Annahmeerklärung bei BINDER. Jede Annahmeerklärung versteht sich als vorbehaltlos. Verspätete Annahmeerklärungen gelten als neue Angebote.
- 2.3 Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser AEB genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.
- 2.4 Der schriftliche Vertrag einschließlich dieser AEB, die einen Bestandteil des schriftlichen Vertrags darstellen, geben alle über den Vertragsgegenstand zwischen BINDER und dem LIEFERANTEN getroffenen Abreden vollständig wieder. Vor Abschluss des schriftlichen Vertrages etwaig getroffene mündliche Abreden sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgeltend sollen.
- 2.5 Individuelle – auch etwaige mündliche – Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Nachweis des Inhalts ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 2.6 Mit Ausnahme der Geschäftsführer, Prokuristen, Niederlassungsleiter (Standortverantwortlicher) und der dem LIEFERANTEN ausdrücklich als Ansprechpartner benannten anderen Angestellten von BINDER – jeweils in vertretungsberechtigter Konstellation – sind unsere Angestellten nicht befugt, Bestellungen zu tätigen, Verträge abzuschließen, individuelle schriftliche oder mündliche Abreden zu treffen oder sonstige Zusagen zu geben; etwaige derartige Äußerungen oder Entgegennahmen von Äußerungen sind unbeachtlich und binden uns nicht.
- 2.7 An allen von BINDER dem LIEFERANTEN ausgehändigten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Bestellunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Der LIEFERANT darf sie ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BINDER weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder verändern. Der LIEFERANT hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Er hat BINDER auf unsere Anforderung die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen bzw. darzulegen, welche der oben genannten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenstände er aus den vorbezeichneten Gründen noch zu benötigen meint.
- 3 Lieferung, Gefahrtragung**
- 3.1 Für alle Lieferungen gilt in Ermangelung anderweiter schriftlicher Vereinbarungen "DDP Incoterms (2020)" bezogen auf die in der Bestellung von BINDER angegebene Lieferadresse oder, falls eine solche nicht ausdrücklich angegeben ist, auf die Lieferadresse des jeweils bestellenden Standortes.
- 3.2 Die in der Bestellung von BINDER angegebene oder sonstige in diesen AEB geregelte Lieferzeit (Liefertermin oder Lieferdauer) ist bindend („fix“). Ist in der Bestellung von BINDER keine Lieferzeit angegeben und ist diese auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt sie bindend 2 Wochen ab Vertragsabschluss. Der LIEFERANT teilt uns unverzüglich schriftlich mit, wenn und aus welchem Grund er eine Lieferzeit voraussichtlich nicht einhalten kann und wie lange die Verzögerung voraussichtlich dauern wird.
- 3.3 Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen sind nur der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BINDER zulässig. Die Leistung des LIEFERANTEN ist nicht teilbar.
- 3.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht (auch bei einem Annahmeverzug) erst mit der tatsächlichen körperlichen Übergabe an BINDER an Erfüllungsort auf uns über. Dies gilt auch, falls in Abweichung von Punkt 3.1 ein Versendungskauf vereinbart wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme über; für die Abnahme gelten die gesetzlichen Regelungen des Werkver-tragsrechts sinngemäß.
- 3.5 Erbringt der LIEFERANT seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Hinzu kommt im Verzugsfall unser Anspruch auf pauschalisierten Schadenersatz gemäß Punkt 3.6. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der LIEFERANT mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch BINDER bedarf; das gesetzliche Fristsetzungsformel wird vor einem Rücktritt oder Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt hiervon unberührt.
- 3.6 Ist der LIEFERANT in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen und der Erfüllung – eine Konventionalstrafe gemäß § 1336 ABGB in Höhe von 1% des Nettopreises der verzögerten Lieferung vor vollendeter Kalenderwoche des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 50% des Nettopreises der verzögerten Lieferung. Dieser Anspruch steht unabhängig davon zu, ob BINDER ein Schaden entstanden ist, und ob den LIEFERANTEN ein Verschulden trifft. Der Anspruch auf Ersatz eines die Konventionalstrafe übersteigenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 4 Preise**
- 4.1 Der in der Bestellung von BINDER für den LIEFERANTEN angegebene Preis ist bindend und ein Festpreis. Er versteht sich "DDP Incoterms (2020)" nach Punkt 3.1 dieser AEB und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des LIEFERANTEN (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport, Versicherung der Ware), Steuern (zur Umsatzsteuer siehe jedoch Punkt 4.1), Zölle und sonstige Abgaben ein. Verpackungsmaterial hat der LIEFERANT auf unser Verlangen und seine Kosten zurückzunehmen.
- 4.3 Sämtliche Auftragsbestätigungen, Lieferpapiere und Rechnungen haben jedenfalls die Bestellnummer, das Bestelldatum, die in der Bestellung angegebene Materialnummer, Liefertermin, Liefermenge und Lieferanschrift von BINDER zu enthalten. Bei einer Bearbeitungsverzögerung wegen fehlender Angaben verlängert sich die Zahlungsfrist von BINDER um den Zeitraum der Verzögerung.
- 4.4 BINDER bezahlt ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der vollständigen Leistung und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung. Falls wir schon innerhalb von 14 Tagen zahlen, sind wir zu 3% Skontoabzug auf den Nettobetrag der Rechnung berechtigt. Für die Fristwahrung der Zahlung zählt der Eingang des Überweisungsauftrags von BINDER bei unserer Bank.
- 4.5 Der Verzugszins für BINDER beträgt jährlich 2% über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei davon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den LIEFERANTEN erforderlich ist.
- 4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 1052 ABGB) stehen BINDER im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, alle offenen Zahlungen zurückzuhalten, solange uns aus dem jeweils betroffenen Vertragsver-hältnis noch ein An-spruch wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistung zusteht.
- 4.7 Der LIEFERANT ist nicht zur Aufrechnung und nicht zur Geltendmachung eines Zurückbe-haltungsrechts berechtigt.
- 5 Änderungsrechte**
- 5.1 BINDER ist (ohne Mehrkosten) berechtigt, Lieferzeit, -adresse und Verpackung einer Lieferung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 12 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.
- 5.2 Gleiches gilt – mit einer Mittelfrist von einem Monat bis zur Umsetzung durch den LIEFERANTEN – für Änderungen von Beschaffenheiten (Produktspezifikationen), soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsablaufs ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können.
- 6 Kein Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 Die Überweisung der Ware an BINDER erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf unsere Zahlung des Kaufpreises.
- 6.2 Falls entgegen Punkt 6.1 im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN vereinbart sein sollte, sind jedenfalls alle Formen des erweiterter, auf den Weiterverkauf, die Verarbeitung oder Umwidmung verlängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen, so dass der Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns jeweils gelieferten Ware und nur für diese jeweilige Ware gilt.
- 7 Bestellungen**
- 7.1 Punkt 2 dieser AEB gilt – insbesondere hinsichtlich unserer Eigentümerstellung – entsprechend für Material, Werkzeuge, Vorrichtungen und alle sonstigen Gegenstände (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte), die BINDER dem LIEFERANTEN zur Erfüllung eines mit uns bestehenden Vertrags bestellt oder die er zu diesem Zweck auf unsere Weisung und Rechnung anfertigt (im Folgenden jeweils als "beigestellte Gegenstände" bezeichnet).
- 7.2 Der LIEFERANT hat beigestellte Gegenstände als das Eigentum von BINDER kenntlich zu machen und sorgfältig und kostenlos für uns zu verwalten. Er hat sie ferner gegen Beschädigung und Verlust (Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden) zum Zeitpunkt zu versichern und dies auf unsere Nachfrage durch Vorlage der Versicherungsunterlagen nachzuweisen.
- 7.3 Die Kosten der Unterhaltung beigestellter Gegenstände tragen BINDER und der LIEFE-RANT mangels anderweitiger Vereinbarung je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel vom LIEFERANTEN angefertigter beigestellter Gegenstände oder auf den unsach-gemäßen Gebrauch durch den LIEFERANTEN, seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungs-geliehen zurückzuführen sind, sind sie allein vom LIEFERANTEN zu tragen. Der LIEFERANT wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an den beigestellten Gegenständen Mitteilung machen. Er ist auf unsere Aufforderung verpflichtet, die beigestell-ten Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an BINDER herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 7.4 Werden von uns beigestellte Gegenstände durch den LIEFERANTEN verarbeitet (§§ 414 ff ABGB), so gilt, dass diese Verarbeitung immer für uns als Hersteller in unserem Namen und für unsere Rechnung vorgenommen wird, und dass wir unmittelbar das Eigentum oder – falls die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird, oder falls der Wert der neu geschaffenen Sache höher ist als der Wert der beigestellten Gegenstände – das Miteigentum (Anteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der beigestellten Gegenstände zum Wert dieser neu geschaffenen Sache erwerben. Werden beigestellte Gegenstände mit anderen BINDER nicht gehörenden Sachen verbunden, vermischt oder vermengt, so erwerben wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Miteigentum oder – falls der von uns beigestellte Gegenstand als Hauptsache anzusehen ist, oder die Miteigentumsanteile nicht feststellbar sind – Alleineigentum an der neu geschaffenen Sache (§§ 414 ff iVm § 371 ABGB).
- 7.5 BINDER nimmt die Verarbeitung sowie Verbindung, Vermischung und Vermengung der an uns gelieferten Produkte für uns selbst als Hersteller im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vor, sodass wir spätestens damit Eigentum daran erwerben.
- 8 Qualitätssicherung**
- 8.1 Der LIEFERANT gewährleistet und garantiert im Sinne des § 880a 2. Fall ABGB (echte Garantie), dass seine Produkte den gesetzlichen Bestimmungen, dem neuesten Stand der Technik und den vereinbarten Produktspezifikationen, insbesondere unseren Zeichnungen und sonstigen technischen Vorgaben, entsprechen. Bedenken gegen die Produktspezifikati-onen, Zeichnungen oder andere Vorgaben hat der LIEFERANT uns unverzüglich und vor Ausführung der Bestellung schriftlich mitzuteilen. Der LIEFERANT gewährleistet und garantiert im Sinne des § 880a 2. Fall ABGB (echte Garantie) insbesondere auch die Einhaltung des Produktsicherheitsgesetzes, der Regelungen über die CE-Kennzeichnung, das Elektro- und Elektronikgerätegesetz, die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung sowie die Richtlinien 2011/65/EU (RoHS) und 2002/96/EG (WEEE) und die weiteren zu ihrer Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen.
- 8.2 Der Lieferant gewährleistet und garantiert im Sinne des § 880a 2. Fall ABGB (echte Garantie), dass seine Produkte den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Dies gilt auch, wenn er nicht in der EU ansässig ist; für diesen Fall bestellt er eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU, die als sein alleiniger Vertreter die Verpflichtungen für Importeure erfüllt (siehe Art. 8 REACH-Verordnung). Die in den Produkten des LIEFERANTEN enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. registriert. Der LIEFERANT wird sämtliche nach der REACH-Verordnung geltenden Verpflichtungen einhalten, insbesondere etwaig notwendige Sicherheitsdatenblätter und Informationen gemäß Art. 3 ff. der REACH-Verordnung unaufgefordert zur Verfügung stellen. Die Produkte des LIEFERANTEN enthalten keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHO) im Sinne des Art. 57 der REACH-Verordnung und keine Stoffe der jeweils gültigen Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe (sogenannte Kandidatenliste) gemäß Art. 59 der REACH-Verordnung. Der LIEFERANT wird BINDER von sich aus unverzüglich schriftlich unter Angabe der Konzentration in Massenprozent informieren, wenn eine bestellte und/oder bereits gelieferte Ware – gleich aus welchem Grund – solche jeweiligen Stoffe enthält.
- 8.3 Der LIEFERANT hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über Qualitätsprüfungen, zu erstellen und BINDER diese auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Der LIEFERANT hat Inhaber regelmäßig zu erneuernder ISO 9001- und ISO 14001-Zertifizierungen zu sein und zu bleiben und BINDER diese auf Verlangen nachzuweisen.
- 8.5 Der LIEFERANT stellt die jederzeitige Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sicher. Ferner wird er durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an einem seiner Produkte unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein können.
- 8.6 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Lieferantenerklärungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 abzugeben und den präferenzrechtlichen Status der Produkte zu bestätigen. Die Angabe des Ursprungslandes auf der Rech-nung ist hierfür nicht ausreichend. Der LIEFERANT steht für die Richtigkeit der Lieferantenerklärung ein und haftet BINDER für etwaige Schäden. Die Abgabe einer Langzeillieferantenerklärung ist zulässig; auf Verlangen von uns ist eine Lieferantenerklärung jedoch in jedem Fall abzugeben.
- 8.7 Der LIEFERANT hat BINDER von allen mit Punkt 8.1 bis Punkt 8.5 zusammenhängenden Aufwendungen; Schäden und Kosten vollkommen schad- und klaglos zu halten. Diese Freistellungspflicht trifft den LIEFERANTEN auf unser erstes Anfordern.
- 9 Mängel**
- 9.1 Für die Rechte von BINDER bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den LIEFERANTEN gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften und diese AEB, insbesondere die nachfolgenden Regelungen und Punkt 10.
- 9.2 Der LIEFERANT und BINDER schließen die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (§§ 377 ff UGB) von BINDER gegenüber dem LIEFERANTEN aus. Die Gewährleistungsrechte von BINDER bleiben damit unabhängig von einer Mängelrüge im vollen Ausmaß bestehen.
- 9.3 Im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware kann BINDER nach unserer Wahl Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Verbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Kommt der LIEFERANT dieser Verpflichtung zur

Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, können wir den Mangel selbst beseitigen (Ersatzvornahme) und vom LIEFERANTEN Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen dementsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den LIEFERANTEN fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den LIEFERANTEN unverzüglich, nach Möglichkeit vor unserer Selbstvornahme, unterrichten. BINDER ist auch berechtigt, anstelle der Selbstvornahme Preisminderung oder Wandlung geltend zu machen; dies auch bei einem geringfügigen Mangel.

- 9.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom LIEFERANTEN aufgewendeten Kosten – einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten – trägt er auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadenersatzhaftung von BINDER bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt, wir haften jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- 9.5 Der LIEFERANT trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (z.B. eine beschränkte Gattungsschuld).
- 9.6 Etwaige gewährleistungs- oder haftungsbeschränkende Klauseln des LIEFERANTEN erkennt BINDER nicht an und wir widersprechen ihnen.
- 10 Verletzung von Schutzrechten**
- 10.1 Der LIEFERANT steht nach Maßgabe des Punkt 10.2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in der Schweiz, den USA, Kanada oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 10.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, BINDER von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Punkt 10.1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Die Freistellungspflicht trifft den LIEFERANTEN auf unser erstes Anfordern.
- 10.3 Die Ansprüche von BINDER wegen Rechtsmängeln bleiben im Übrigen unberührt.
- 11 Verjährung**  
Die Verjährung der Ansprüche von BINDER richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist immer erst mit der Abnahme.
- 12 Produkthaftung**
- 12.1 Wird BINDER von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung aufgrund eines Personen- oder Sachschadens in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein fehlerhaftes Produkt des LIEFERANTEN zurückzuführen, hat uns der LIEFERANT von diesem Anspruch freizustellen. Diese Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Anfordern.
- 12.2 Ist BINDER dazu verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes des LIEFERANTEN und der von diesem Produkt ausgehenden Gefährdung für Personen und/oder Sachen einen Rückruf durchzuführen, hat der LIEFERANT auch sämtliche Rückrufkosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Über die Rückrufmaßnahmen werden wir den LIEFERANTEN – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 12.3 Hat der LIEFERANT Anhaltspunkte dafür, dass der Rückruf eines seiner Produkte, welches BINDER bestellt hat, notwendig werden könnte, muss er uns davon unverzüglich unter Angabe der Gründe informieren.
- 12.4 Der LIEFERANT ist dazu verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu üblichen Konditionen mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personen- oder Sachschaden zu unterhalten, die auch das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken hat. Auf unsere Aufforderung hat er uns die Versicherung durch Überlassung einer Versicherungsbestätigung und/oder sonstiger Versicherungsunterlagen nachzuweisen.
- 13 Ersatzteile**
- 13.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, Ersatzteile für die an BINDER gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 13.2 Entscheidet sich der LIEFERANT, die Produktion von Ersatzteilen für die an BINDER gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich mitteilen. Zwischen der Mitteilung an uns und der Produktionseinstellung muss eine Frist von mindestens sechs Monaten liegen. Punkt 13.1 bleibt unberührt.
- 14 Hinweispflicht**  
Falls beim oder gegen den LIEFERANTEN behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit von BINDER bestellten Produkten stattfinden, informiert er uns unverzüglich schriftlich.
- 15 Rücktrittsrechte**  
BINDER ist in den folgenden Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt: (a) Der LIEFERANT stellt seine Zahlungen an seine Gläubiger ein; (b) er selbst beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; (c) das Insolvenzverfahren über sein Vermögen wird zulässigerweise von uns oder einem anderen Gläubiger beantragt; (d) das Insolvenzverfahren wird eröffnet; oder (e) der Antrag wird mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen. Bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens besteht das Rücktrittsrecht nach dieser Bestimmung dann nicht, wenn die Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens des LIEFERANTEN gefährden könnte (§ 25a IO).
- 16 Abtretungsverbot**  
Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen BINDER aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
- 17 Keine Subunternehmer oder andere Dritten**  
Der LIEFERANTEN ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 18 Rechtswahl und Gerichtsstand**
- 18.1 Auf diese AEB und alle Verträge, auf die diese AEB anzuwenden sind, ist österreichisches, materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 18.2 Für etwaige Streitigkeiten über das Zustandekommen des Vertrages sowie aus oder aus Anlass von zwischen BINDER und dem LIEFERANTEN geschlossenen Verträgen wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des am Sitz von BINDER sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 19 Salvatorische Klausel**  
Sollten Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften. Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.